

Enteignungen von ISK-Liegenschaften

Das Vermögen des ISK wurde im Mai 1933 eingezogen. Darunter fielen neben dem Geld bei der Städtischen Sparkasse auch die Liegenschaften der Organisation, die Geschäftsstelle und der Kindergarten. Kurz zuvor unternahm der ISK noch einen Versuch, der drohenden Enteignung durch die Übertragung des Grundstücks Nikolausberger Weg 67 an Fritz Körber zuvorzukommen. Ein Jahr später versuchte Körber, die damals bezahlte Summe von 1100 RM Grunderwerbssteuer zurückzuerhalten.

Im Februar 1934 schrieb Kriminalassistent Wilhelm Ippensen dazu einen Bericht:

Seit dem Jahre 1919 bestand hier der Internationale Sozialistische Kampfbund (ISK.) früher Nelsonbund, eine politisch links gerichtete Bewegung, die etwa zwischen SPD. und KPD. stand und international war. Die Personen, die dem ISK. angehörten, waren rege Förderer der Gottlosenbewegung. Die Geschäftsräume des ISK. waren hierselbst im Hause Nikolausbergerweg 67. Das Grundstück war Eigentum der Bewegung und ist 1933 als Vermögen einer staatsfeindlichen Organisation beschlagnahmt und eingezogen.

*Vor der Beschlagnahme sollte das Grundstück durch einen Kaufvertrag, der bei einem Notar in Magdeburg angefertigt war, in den Besitz des Schriftsetzers **Fritz Körber** übergehen. Zum Zwecke des Ankaufs des Grundstücks hat Körber, wie aus Akten des Herrn Oberbürgermeisters hierselbst ersichtlich ist, eine Grunderwerbssteuer von 1100 RM an die Stadt Göttingen bezahlt.*

Körber hat um Rückerstattung des Betrages gebeten. Den eingezahlten Betrag hat er aus eigenen Mitteln, wie aus den Akten hervorgeht, nicht bestritten, vielmehr ist dieser ihm von dritter Seite zur Verfügung gestellt worden. Es liegt der Verdacht vor, dass der Geldbetrag aus Mitteln der Bewegung stammt bzw. von Personen, die der staatsfeindlichen Bewegung nahe stehen.

*Da der ISK. international und eine politisch links gerichtete Bewegung ist, findet evtl. das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 Anwendung, desgl. ein Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern 2 G 1501/64 vom 18.11.1933. Danach können auch Vermögensgegenstände von Einzelpersonen zu Gunsten des Landesfiskus ohne Entschädigung eingezogen werden, wenn sie zur Förderung kommunistischer oder volks- oder staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht worden sind oder jedenfalls hierfür bestimmt waren. Es steht fest, dass Körber Mitglied des ISK. war. Er war auch als Funktionär zu betrachten. Auch der Geldgeber **Held**, wie aus den Akten des Herrn Oberbürgermeisters hervorgeht, der in Magdeburg, Rennweg 19, wohnhaft ist, ist Mitglied des ISK gewesen. Soweit hier aus den im Jahre 1933 beschlagnahmten Akten Walkemühle ersichtlich war, ist auch der Rechtsanwalt **Dr. Petzold**, der den Kaufvertrag abgeschlossen hat, Mitglied des ISK. gewesen.*

Eine Prüfung der Angelegenheit und Heranziehung der Aktenvorgänge dürfte erforderlich sein. Insbesondere dürfte eine vorläufige Beschlagnahme des Geldbetrages notwendig erscheinen, da sonst die Gefahr besteht, dass der Betrag an Körber zurückgezahlt werden muss.

Ippensen Krim.Ass.¹

Quelle

Internationaler Sozialistischer Kampfbund (ISK). Stadtarchiv Göttingen, Pol. Dir. Göttingen, Fach 155, Nr. 5.

¹ Internationaler Sozialistischer Kampfbund (ISK), S. 115-115v, Polizeibericht 13. Februar 1934, Beschlagnahmung ISK: Vermögen und Grundstück.